

Schriften zum Wirtschaftsrecht

Band 1

Die Teilhaberschaft an der Offenen
Handelsgesellschaft und ihre Vererbung

Von

Dr. jur. Nikolaos Rokas



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

NIKOLAOS ROKAS

**Die Teilhaberschaft an der Offenen
Handelsgesellschaft und ihre Vererbung**

Schriften zum Wirtschaftsrecht

Band 1

Die Teilhaberschaft an der Offenen Handelsgesellschaft und ihre Vererbung

Von

Dr. jur. Nikolaos Rokas



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1965 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1965 bei Alb. Sayffaerth, Berlin 61
Printed in Germany

Meinen Eltern

Vorwort

Mit dem Problem der Vererbung der Teilhaberschaft in einer offenen Handelsgesellschaft haben sich Wissenschaft und Rechtsprechung seit langem beschäftigt, ohne daß es jedoch befriedigend gelöst worden ist. Oft ist der Grund dafür die unvollkommene gesetzliche Regelung bezüglich der Vererbung der Teilhaberschaft, was nicht selten die Kollision gesellschaftsrechtlicher und erbrechtlicher Normen zur Folge hat. Die Inkongruenz ergibt sich einmal aus der besonderen Natur der Teilhaberschaft in einer OHG, die auf die Persönlichkeit jedes einzelnen Gesellschafters zugeschnitten ist; zum anderen daraus, daß der Gesellschafter-Erblasser in eine Personen- und Interessengemeinschaft eingetreten ist, die souverän das rechtliche Schicksal der Teilhaberschaft bestimmt. Eine solche Bestimmung für den Fall des Todes eines Gesellschafters läßt sich aber oft mit dem Erbrecht, das ein Individualrecht ist, nicht vereinbaren. Zur Überwindung der Kollision ist demnach besonders auf die Natur der Teilhaberschaft sowie auf die Interessenlage und die Zwecksetzungen des Gesetzgebers Rücksicht genommen worden. Meistens ist der gesellschaftsvertraglichen Regelung der Vorrang zu geben, was die Abweichung von den erbrechtlichen Normen des BGB zur Folge hat, so daß man von einem „Handelssondererbrecht“¹ sprechen kann.

Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist ausschließlich der rechtliche Vorgang der Rechtsnachfolge in die Teilhaberschaft kraft Erbfolge oder durch Rechtsgeschäft unter Lebenden auf den Todesfall sowie die Rechtsstellung, die die Erben aus dem Zusammenwirken des Gesellschafts- und Erbrechts bekommen. Das Haftungsproblem sowie die Rechtslage bei Bestellung eines Testamentsvollstreckers sind jedoch nicht untersucht worden.

Im letzten Kapitel wird ausschließlich die Rechtsnatur der einfachen und der qualifizierten Vererblichkeitsklausel im französischen Recht behandelt; denn gerade diese Klauseln führen zu den interessantesten und schwierigsten Problemen der Vererbung der Teilhaberschaft.

Für die Anregung der Arbeit, sowie für die persönliche Förderung bin ich Herrn Professor Dr. Dr. h. c. Eugen Ulmer zu großem Dank ver-

¹ Der Ausdruck stammt von *Brunstäd.*

pflichtet. An dieser Stelle möchte ich auch Herrn Ministerialrat a. D. Dr. Johannes Broermann für die Aufnahme meiner Arbeit in sein Verlagsprogramm danken.

Schrifttum und Rechtsprechung sind bis Dezember 1964 berücksichtigt worden.

München, im Juni 1965

Dr. Nikolaos Rokas

Inhaltsverzeichnis

Erstes Kapitel

Allgemeines	17
§ 1. Struktur der OHG als Personengesellschaft	17
§ 2. Das bei der OHG herrschende Prinzip der Vertragsfreiheit und dessen Anwendung für den Fall des Todes eines Gesellschafters ..	18
§ 3. Gründe, die für die Ausschaltung des Todes eines Gesellschafters als Auflösungsgrund der OHG sprechen	19
§ 4. Rechtsnatur und Bestandteile der Teilhaberschaft	22
I. Die Teilhaberschaft als einheitliches Recht	22
II. Bestandteile der Teilhaberschaft	23
1. Die gesamthänderische Mitberechtigung	24
2. Die kapitalmäßige Beteiligung	24
III. Die Teilhaberschaft gehört zu den beweglichen Vermögensgegenständen	27
IV. Der Vermögenswert der Teilhaberschaft	27

Zweites Kapitel

Die Fortsetzung mit dem Alleinerben oder mit einem Rechtsnachfolger kraft Rechtsgeschäfts auf den Todesfall	28
§ 5. Allgemeines	28
§ 6. Die unmittelbare Nachfolge	29
I. Die Vererblichkeitsklauseln	29
1. Die einfache Vererblichkeitsklausel	29
a) Rechtsnatur	29
b) Auslegungsfragen	30
c) Folgen	31
d) Einschränkung der Vererblichkeit der Teilhaberschaft durch den Gesellschaftsvertrag	31

e) Die Teilhaberschaft als Gegenstand von Verfügungen von Todes wegen	32
2. Die qualifizierte Vererblichkeitsklausel	34
a) Bedeutung	34
b) Folgen der Rechtsnatur	34
c) Verfügungen von Todes wegen	35
II. Nachfolge in die Teilhaberschaft durch Rechtsgeschäft unter Lebenden auf den Todesfall	35
1. Durch Übertragung der Teilhaberschaft auf den Todesfall oder durch Aufnahme in die OHG	35
2. Durch Verfügungsvertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall	37
§ 7. Die Eintrittsklausel	39
§ 8. Die Erbfolge als Übertragungstatbestand der Teilhaberschaft	42
I. Vollzug der Übertragung kraft Erbfolge	42
II. § 1922 BGB führt die Übertragung der ganzen Teilhaberschaft herbei	42
III. Zugehörigkeit der Teilhaberschaft zum Nachlaß	44
§ 9. Die Rechtsstellung des Erben des verstorbenen Gesellschafters ..	45
I. Die Bedeutung des Erwerbs der Teilhaberschaft kraft Erbfolge	45
1. Die Bestimmung des Erben und der Erwerbsvorgang beruhen auf dem Erbrecht	45
2. Folgen der Erbeigenschaft des Nachfolgers	46
3. Vorhandensein von Pflichtteilsberechtigten	46
II. Die Bedeutung der Rechtsnachfolge bei der Teilhaberschaft ..	47
III. Der Übergang der Geschäftsführungsbefugnis und der Vertretungsmacht	48
IV. Die Stellung des Erben gegenüber der OHG	51
V. Sonderfälle	51
§ 10. Die Rechtsstellung des Eintrittsberechtigten	52
§ 11. Der als Nachfolger Bestimmte wird nicht Erbe	54
§ 12. Fortsetzung der OHG auf Grund der Zustimmung der verbleibenden Gesellschafter und des Erben	55

Inhaltsverzeichnis	11
--------------------	----

Drittes Kapitel

Die Fortsetzung mit mehreren Erben	56
§ 13. Allgemeines	56
§ 14. Kritische Würdigung der Lehre von der Unfähigkeit der Miterbengemeinschaft, die Teilhaberschaft in einer OHG zu erwerben	57
§ 15. Die Überleitung der Teilhaberschaft in die Rechtszuständigkeit der Miterbengemeinschaft widerspricht dem Wesen einer OHG	62
§ 16. Die dogmatische Begründung der selbständigen Gesellschafterstellung jedes einzelnen Erben	66
I. Vertretene Meinungen	66
II. Die Meinung Sieberts	66
III. Vorliegen einer verdeckten Gesetzeslücke	67
IV. Folgen der Einzelnachfolge in die Teilhaberschaft	67
V. Die Einzelnachfolge in die Teilhaberschaft ist ein unabdingbares Rechtsinstitut	68
§ 17. Unterliegen die Vermögensrechte der Teilhaberschaft der gesamthänderischen Bindung?	69
§ 18. Der Erwerb der Gesellschafterrechte im einzelnen	70
I. Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis	70
II. Stimmrecht	70
III. Gewinnbezugsrecht	71

Viertes Kapitel

Die Fortsetzung mit einem bzw. einigen von mehreren Erben	73
§ 19. Die Auswirkung der qualifizierten Vererblichkeitsklausel auf das Erbrecht beim Vorhandensein mehrerer Erben	73
I. Allgemeines zur Problematik	73
II. Darstellung und Kritik der vertretenen Meinungen	74
III. Die personell beschränkte Vererblichkeit der Teilhaberschaft (Singularsukzession) ist auf Grund § 139 HGB wirksam	76
§ 20. Die Erreichung der Voll-Nachfolge in die Kapitalbeteiligung nach den bisher vertretenen Meinungen	79

I. Teil-Nachfolge	79
II. Voll-Nachfolge	80
1. Die Erreichung der Voll-Nachfolge durch den gesellschafts- vertraglichen Ausschluß des Abfindungsanspruches	80
2. Die Auffassung des BGH	81
3. Die Sondererbfolgetheorie	81
4. Die Erbteilungstheorie	82
§ 21. Kritische Würdigung und Stellungnahme	82
I. Kritik der unter § 20 II 1 und 2 dargelegten Meinungen	82
II. Kritik der Sondererbfolgetheorie	86
III. Kritik der Erbteilungstheorie	86
IV. Ergebnisse	87
§ 22. Das Innenverhältnis des nachfolgeberechtigten Miterben zu den übrigen Miterben	88
I. Allgemeines	88
II. Vertretene Meinungen	88
III. Das Entstehen von Abfindungsansprüchen ergibt sich aus Grundsätzen des Erbrechts	90
IV. Vorhandensein von Pflichtteilsberechtigten	92
V. Gesellschaftsvertragliche Gestaltungsmöglichkeiten	92
VI. Schlußbemerkungen	93
§ 23. Verfügungen von Todes wegen	94

Fünftes Kapitel

Die Vererblichkeitsklauseln im französischen Recht	97
§ 24. Allgemeines	97
I. Die Bestimmungen der Artikel 1865, 1868 C. civ.	97
II. Wirkung der Vererblichkeitsklausel	98
III. Stillschweigender Abschluß der Vererblichkeitsklausel	99
§ 25. Gesellschaftsvertragliche Diskriminierungen unter den Erben	99
I. Die Problematik der qualifizierten Vererblichkeitsklausel im französischen Recht	99

II. Das Prinzip des Verbots der Erbverträge nach dem C. civ. und der Rechtsprechung	99
1. Begriffsbestimmung der Erbverträge	99
2. Verbotene und zulässige Erbverträge	100
III. Die Stellung der Rechtsprechung gegenüber gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen, die den Grundsatz der gegenständlichen Gleichberechtigung der Miterben am Nachlaßvermögen mißachten (Vorkaufsklausel)	101
1. Die Ansicht des Kassationshofs im Fall Gatellier	102
2. Die Ansicht des Appellationshofs Rouen	102
3. Die Ansicht der vereinigten Senate des Kassationshofs	103
IV. Die Vorkaufsklausel ist ein zulässiger Erbvertrag	103
1. Die Begründung der h. M.	103
2. Die besondere Natur der part d'intérêt rechtfertigt eine Abweichung von den erbrechtlichen Normen	105
§ 26. Die qualifizierte Vererblichkeitsklausel	105
I. Die Stellungnahme der Lehre und der Rechtsprechung bezüglich der qualifizierten Vererblichkeitsklausel	105
II. Versuch einer Abgrenzung zwischen Erbverträgen im engeren und weiteren Sinne	107
III. Die Auslegung des Artikels 1868 C. civ. nach der heutigen h. M.	108
IV. Eine von der h. M. offen gelassene Frage	109
V. Artikel 672 II des Reformentwurfes des Gesellschaftsrechts ..	109
VI. Vorhandensein von Pflichtteilsberechtigten	109
Literaturverzeichnis	111

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angeführten Ort
abw.	abweichend
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
AG	Aktiengesellschaft
AkDR	Akademie für Deutsches Recht
AktG	Aktiengesetz vom 30. 1. 1937
AnfG	Gesetz betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens vom 21. 7. 1879
Anm.	Anmerkung
AV	Ausführungsverordnung
BB	Der Betriebsberater
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
bzw.	beziehungsweise
Cass.	Cour de cassation
Cass. civ.	Cour de cassation, Ch. civile, Section civile
Cass. com.	Cour de cassation, Ch. civile, Section commerciale
C. civ.	Code civil
C. com.	Code de commerce
D.	Recueil DALLOZ
DB	Der Betrieb
DFG	Deutsche Freiwillige Gerichtsbarkeit
D. H.	Dalloz hebdomadaire
Diss.	Dissertation
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
Doctr.	Doctrine
D. P.	Dalloz périodique
DR	Deutsches Recht
Enc. D.	Encyclopédie Juridique de Dalloz, Répertoire de droit commercial, III. Bd. (Sociétés) 1958
ErmAK	Ermineia tou Astikou Kodikos (Kommentar zum griechischen BGB)
FamRZ	Ehe und Familie, Zeitschrift f. d. gesamte Familienrecht
Gaz. Pal.	Gazette du Palais
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GmbHG	Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. 4. 1892
GmbH-Rdsch	Rundschau für GmbH
Gruch	Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts
HGB	Handelsgesetzbuch
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
HöfeO	Höfeordnung für die brit. Zone vom 24. 4. 1947
J.	Jurisprudence
J. C. P.	Jurisclesseur pédiologique et Semaine juridique
JR	Juristische Rundschau
J. soc.	Journal des sociétés
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
KG	Kommanditgesellschaft
KO	Konkursordnung
LG	Landgericht
Lit.	Literatur
LM	Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk des BGH
LZ	Leipziger Zeitschrift
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
Öst. JZ	Österreichische Juristenzeitung
req.	Chambre des requêtes
Rev. dr. civ.	Revue trimestrielle de droit civil
Rev. dr. com.	Revue trimestrielle de droit commercial
Rev. gen. dr. com.	Revue générale de droit commercial
Rev. soc.	Revue des sociétés
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Recueil SIREY
SARL	Société à responsabilité limitée
Sem. jur.	Semaine juridique
StbJB	Steuerberater-Jahrbuch
u. U.	unter Umständen
vgl.	vergleiche
ZAkDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht u. Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert(e)
ZPO	Zivilprozeßordnung

Erstes Kapitel

Allgemeines

§ 1. Struktur der OHG als Personengesellschaft

Das Gesetz erhebt das Ereignis des Todes eines offenen Handelsgesellschafters¹ zu einem Auflösungsgrund der OHG². Das ist die Konsequenz der Tatsache, daß die OHG, als eine Abart der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft (vgl. § 105 II HGB), eine ausgesprochene Personengesellschaft ist; d. h. eine Gesellschaft, die auf den Persönlichkeiten der einzelnen Gesellschafter, ihrer Mitarbeit, ihrer persönlichen Haftung und gegenseitigem Vertrauen aufbaut. Folglich ist die Unveränderlichkeit der Person jedes Gesellschafters sowie die fortdauernde Verbindung aller eine Voraussetzung, eine *conditio sine qua non* für den Fortbestand der Gesellschaft³. Aus dem gleichen Grund führt die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters (§ 131 Ziff. 5 HGB), die Kündigung der OHG durch einen Privatgläubiger eines Gesellschafters (§§ 131 Ziff. 6, 135 HGB) sowie die gerichtliche Entscheidung (§ 131 Ziff. 6 HGB) im Falle des § 133 HGB die Auflösung der OHG herbei⁴. Vom Standpunkt der einzelnen Gesellschafter bedeutet dieser Grundsatz des „persönlichkeitsbestimmten Charakters“ der OHG, daß, wenn ein Gesellschafter über seine Gesellschafterstellung, zu Lebzeiten oder von Todes wegen, verfügt, diese Verfügung ohne Wirkung bleibt (§ 719 BGB)⁵; daß ein Gesellschafter auch nicht aus der Gesellschaft ausscheiden, sondern lediglich die Gesellschaft durch Kündigung auflösen kann⁶. Ein charakteristischer Punkt, in dem die Personen- und Kapitalgesellschaften differieren, ist, daß der Tod eines Gesellschafters die Auflösung bzw. Nichtauflösung der Gesell-

¹ Das gleiche gilt für den Komplementar einer KG (§§ 161 II, 131 Ziff. 4 HGB).

² § 131 Ziff. 4 HGB, der die Regel des § 727 I BGB wiederholt.

³ Vgl. auch *Röttemann NJW* 56, 1617.

⁴ Die Geschäftsunfähigkeit eines Gesellschafters läßt aber die OHG unberührt. (Anders Art. 123 Ziff. 3 ADHGB.)

⁵ Vgl. auch § 5. Eine andere Frage ist, ob der „Erwerber“ dann wenigstens die vermögensrechtlichen Bezüge des Gesellschaftersanteils behalten kann (vgl. auch § 12).

⁶ §§ 131 Ziff. 6, 132 HGB, im Gegensatz zu Vereinen, § 39 BGB.

schaft zur Folge hat. Tatsächlich bleibt der Tod eines Gesellschafters überall dort für die Gesellschaft ohne Bedeutung, wo die Kapitalbeteiligung im Vordergrund steht; so beim Tode eines Aktionärs, eines GmbH-Gesellschafters (§§ 15 I und 18 GmbHG), eines Kommanditaktionärs (§ 231 I AktG in Verb. mit § 177 HGB), eines Mitreeders (§ 505 II HGB), aber auch beim Tode eines Kommanditisten (§ 177 HGB) und eines stillen Gesellschafters (§ 339 II HGB), denn, obwohl die KG und die stille Gesellschaft Personengesellschaften sind, spielt bei diesen Gesellschaften das kapitalistische Element schon eine erhebliche Rolle.

§ 2. Das bei der OHG herrschende Prinzip der Vertragsfreiheit und dessen Anwendung für den Fall des Todes eines Gesellschafters

Es fragt sich nun, ob die OHG einen unpersönlichen Einschlag erhalten kann, ob also der persönliche Beitrag jedes Gesellschafters zugunsten des kapitalistischen zurücktreten kann. Das ist durchaus möglich. Der Gesetzgeber regelt zwar die OHG — nämlich den abstrakten Typ, den er vor Augen hat — als eine persönlichkeitsbezogene Gesellschaft, diese gesetzliche Regelung ist aber kein zwingendes Recht. Die Gesellschafter sind frei, die innere Organisation der Gesellschaft so zu gestalten, wie es ihren wirtschaftlichen Bedürfnissen und Interessen am besten entspricht (vgl. § 109 HGB)⁷; durch Parteiwillen können also weitere Zwischenformen geschaffen werden⁸. Die Vertragsfreiheit bezüglich der Organisation der Gesellschaft und der Verhältnisse der Gesellschafter untereinander ist im Recht der OHG ein herrschender Grundsatz. Der Gesellschaftsvertrag kann infolgedessen der OHG eine Struktur geben, die im Vergleich mit der vom Gesetz vorgeschriebenen ein aliud darstellt. Die gesetzlichen Vorschriften über die Struktur der OHG und die Verhältnisse der einzelnen Gesellschafter sind also nicht mehr als jede nachgiebige Vorschrift: Sie gelten nur dann, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt hat. Das Prinzip der Vertragsfreiheit erfährt jedoch seine Beschränkung in § 138 BGB und an den unabänderlichen Wesenszügen der OHG⁹.

Nicht selten sieht das Gesetz selbst gewisse gesellschaftsvertragliche Abweichungen von der Normalform der OHG vor und manchmal regelt es sie auch. Besonders im Falle der Auflösung der OHG durch den Tod eines Gesellschafters hat das Gesetz eine *absolute* Gestaltungsfrei-

⁷ Über die Entwicklung der kapitalistisch organisierten OHG, vgl. *Flechtheim* S. 23 f.

⁸ *Hueck*, Gesellschaftsrecht, S. 9.

⁹ Vgl. auch *Larenz*, Schuldrecht (I), § 5, II, a); vgl. auch § 6 I 1 d) und § 16 V.

heit ausdrücklich zugelassen (§ 131 Nr. 4: „Sofern nicht ... sich *ein anderes* ergibt“). Es führt sogar zwei Fälle an, bei denen der Tod eines Gesellschafters als Auflösungsgrund vertraglich ausgeschaltet ist. Einmal der Tatbestand des § 138 HGB, der die Möglichkeit voraussetzt, daß der Gesellschaftsvertrag die Fortsetzung der Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern im Falle des Todes bestimmt, sowie jener des § 139 HGB. § 139 regelt den Fall der Fortsetzung der Gesellschaft mit den Erben des verstorbenen Gesellschafters. Während das frühere Recht (Art. 123 Ziff. 2 ADHGB) die Erben vor die Wahl stellte, die Erbschaft auszuschlagen oder in der Gesellschaft als offene Handelsgesellschafter zu verbleiben, hat § 139 diesen Zwang beseitigt. Er räumt dem Erben das Recht ein, Kommanditist zu werden oder evtl. aus der OHG ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auszuscheiden. Diese Bestimmungen des § 139 schaffen somit ein Handelssondererbrecht. — Solche Klauseln, die den Tod eines Gesellschafters als Auflösungsgrund ausschalten, mildern die Unterschiede, die zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften bestehen¹⁰.

Außer den oben erwähnten sind auch andere Gestaltungsmöglichkeiten denkbar, die das Gesetz nicht vorsieht. So kann der Gesellschaftsvertrag die Fortsetzung der OHG von einem Gesellschafterbeschuß abhängig machen¹¹. Er kann auch dem Erben oder evtl. einem Nichterben lediglich ein Eintrittsrecht geben¹².

§ 3. Gründe, die für die Ausschaltung des Todes eines Gesellschafters als Auflösungsgrund der OHG sprechen

Im wirtschaftlichen Leben kommt es selten vor, daß allein der Tod eines Gesellschafters den Fortbestand des gesellschaftlichen Unternehmens unmöglich oder unvorteilhaft macht. Meistens sind die verbleibenden Gesellschafter in der Lage, die Gesellschaft fortzusetzen, während eine Auflösung immer großen Schaden für sie mit sich bringt. Das trifft besonders dann zu, wenn der Tod zu einem Zeitpunkt eintritt, da die Gesellschaft nach vielen Opfern eine gesunde wirtschaftliche Grundlage erreicht hat, die eine gesicherte Zukunft verspricht. Aus diesen Gründen ist die gesetzliche Regel des § 131 Ziff. 4 HGB einer scharfen Kritik ausgesetzt und als ein Überrest des römischen Rechts charakterisiert worden. Insbesondere bemängelt man, daß das Gesetz nur auf das obligatorische persönliche Band, nicht aber auf das be-

¹⁰ Ripert (-Roblot) Nr. 693.

¹¹ Hueck, OHG S. 294; Hamel-Lagarde Nr. 439, S. 534.

¹² Andere Gestaltungsmöglichkeiten vgl. bei Sudhoff, Der Gesellschaftsvertrag, S. 226; Buchwald AcP 154, 24 ff.